

**Betriebssatzung für die Kurverwaltung**  
**der Gemeinde Malente vom 27.11.2001**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVObI. S. 474), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986(GVBOI. Schl.-H. 1987 S. 11) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.1998 (GVBOI. Schl.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 13.11.2001 folgende Betriebssatzung für die Kurverwaltung der Gemeinde Malente erlassen:

**§ 1**

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kurverwaltung ist Eigenbetrieb der Gemeinde Malente.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit dem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden Geschäfte betreiben.

**§ 2**

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurverwaltung Malente“.

**§ 3**

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 350.000,-- Euro.

## § 4

### Werkleitung

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleiterin (Kurdirektorin) oder einen Werkleiter (Kurdirektor).
- (2) Bei Abwesenheit der Werkleiterin oder des Werkleiters wird die Vertretung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wahrgenommen.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## § 5

### Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Ausschusses für Tourismus und Kurangelegenheiten und die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personales notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes und die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten laufend über allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.

Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie insbesondere beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich betreffen, auftreten können.

- (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Gemeindevertretung oder der Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses für Tourismus und Kurangelegenheiten zu beantragen.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses für Tourismus und Kurangelegenheiten herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärung über einen Wert von 15.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrage“.

- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

## § 7

### Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Tourismus und Kurangelegenheiten teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten die Vorschriften der Ausschüsse in der Gemeinde Malente

## § 8

### Aufgaben des Ausschusses für Tourismus und Kurangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Kurverwaltung unterrichten.
- (3) Der Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten entscheidet über
1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert den Betrag von 25.000,-- Euro bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,-- Euro übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung die Gemeindevertretung zuständig ist ; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung ;

2. die Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 500,- Euro übersteigt;
3. die Grundsätze für den Tourismus in der Gemeinde.

## § 9

### Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## § 10

### Organisation des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## § 11

### Personalwirtschaft

Die weiteren Personalentscheidungen obliegen gemäß Gemeindeordnung und Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 02.04.1981, in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 06.02.1997, außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 27.11.2001

Gemeinde M a l e n t e  
- Der Bürgermeister -

gez. Koch

